

17.04.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2188 vom 20. März 2019
des Abgeordneten Jürgen Berghahn SPD
Drucksache 17/5527

Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz bei Sonn- und Feiertagsarbeit

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Sonn- und Feiertage sind in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich arbeitsfreie Tage. An ihnen gilt ein Beschäftigungsverbot, welches im Grundgesetz verankert ist. Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen müssen, sofern sie nicht bereits anderweitig geregelt sind, bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden.

Laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 17/4990 des Abgeordneten Josef Neumann zur Situation der Arbeitsschutzverwaltung in NRW, gab es im Jahr 2017 bei Kontrollen des Arbeitsschutzes 1.638 Verstöße gegen das Rechtsgebiet „Arbeitszeit“.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 2188 mit Schreiben vom 17. April 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

- 1. Wie viele Ausnahmeanträge zur Sonn- und Feiertagsarbeit sind in den Bezirksregierungen von 2010 bis 2018 gestellt worden? Bitte nach Bezirksregierungen und Jahren aufschlüsseln.***

Die Anzahl der Anträge wird statistisch nicht erfasst. Daher liegen hier keine Informationen zur Beantwortung vor. Es werden lediglich die erteilten Bewilligungen sowie die abgelehnten Anträge erfasst. Die Anträge, die nicht genehmigungsfähig sind, werden in der Regel nach Beratung durch die Bezirksregierungen als Überwachungsbehörde für die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes von den Arbeitgebern zurückgezogen; diese Anträge werden nicht erfasst.

Datum des Originals: 17.04.2019/Ausgegeben: 24.04.2019

2. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden dabei von den jeweiligen Bezirksregierungen erteilt?

Bezirksregierung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Arnsberg	1350	1408	1325	1308	1159	1390	1109	1337	1239
Detmold	529	641	762	730	676	648	687	773	847
Düsseldorf	1270	1233	1141	1332	1220	1057	1029	1185	1102
Köln	837	869	1032	992	907	943	896	1088	967
Münster	520	617	661	778	723	766	613	653	774
Gesamt	4506	4768	4921	5140	4685	4804	4334	5038	4929

Die Ausnahmegenehmigungen können sich auf einen oder mehrere Sonn- und Feiertage bzw. auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.

3. Wer wird in einem Genehmigungsverfahren zu den Anträgen gehört bzw. um Stellungnahme gebeten?

Dies ist abhängig von dem Bewilligungstatbestand.

Bei jedem Ausnahmeantrag werden folgende Personen, Institutionen bzw. Behörden angehört und um Stellungnahme gebeten:

- der Antragsteller,
- sofern vorhanden der Betriebsrat/die Arbeitnehmervertretung,
- wenn Arbeitsort und Betriebssitz des Antragsstellers voneinander abweichen: die zuständige Aufsichtsbehörde am Arbeitsort.

Bei Anträgen für einen längerfristigen Zeitraum werden zusätzlich Personen, Institutionen bzw. Behörden angehört und um Stellungnahme gebeten:

- die betreffende Gewerkschaft,
- auf Wunsch des Unternehmens der Arbeitgeberverband,
- bei öffentlich bemerkbaren Arbeiten das zuständige Ordnungsamt,
- in Einzelfällen das zuständige Umweltamt bzw. der Kreis (Umweltbehörde),
- ggf. ein Auftraggeber, auf dessen Gelände eine antragstellende Firma tätig werden will.

4. Wer erhält nach einer Ablehnung bzw. Genehmigung der Ausnahme einen Bericht über den Ausgang?

Der Antragssteller erhält den Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheid; soweit vorhanden erhält der Betriebsrat eine Kopie des Bescheids. Ein darüber hinausgehender Bericht über den Ausgang eines Antrages hinsichtlich einer Ablehnung bzw. Bewilligung wird in der Regel nicht erstellt. Nur wenn der Ort des Betriebssitzes und der Arbeitsort voneinander abweichen, erhält die für den Arbeitsort zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung des Arbeitszeitgesetzes vor Ort zuständig ist, Informationen über eine erteilte Bewilligung.

Ggf. erhalten auch die angehörte Gewerkschaft und – bei öffentlich bemerkbaren Arbeiten – das zuständige Ordnungsamt eine Durchschrift des Bescheides.

5. Welche 10 Genehmigungsgründe wurden bei den Bezirksregierungen von den Unternehmen am häufigsten gestellt? Bitte mit Gewichtung.

Die meisten Bewilligungen werden aufgrund der Ausnahmetatbestände von § 13 Abs. 3 Nrn. 2 a, b oder c ArbZG erteilt, d. h.:

- a) für das **Handelsgewerbe** an bis zu **zehn Sonn- und Feiertagen** im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen,
- b) an bis zu **fünf Sonn- und Feiertagen** im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern,
- c) an **einem Sonntag** im Jahr zur Durchführung einer **gesetzlich vorgeschriebenen Inventur**.

Darüber hinaus werden in Einzelfällen Bewilligungen aus folgenden Gründen erteilt, wenn

- bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei **längeren Betriebszeiten im Ausland** die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die **Beschäftigung gesichert** werden kann (§ 13 Abs. 5 ArbZG),
- sie im **öffentlichen Interesse dringend nötig** werden (§ 15 Abs. 2 ArbZG),
- eine Beschäftigung nach § 10 zulässig ist (Feststellungsbescheid).

Die unten aufgeführten Antworten basieren auf Erfahrungswerten der Bezirksregierungen, weil die Bewilligungsgründe statistisch nicht erfasst werden.

Es werden häufig folgende Argumente vorgetragen, die allerdings nicht immer für eine Bewilligung ausreichend sind. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligungen jeweils gegeben sind.

- Drohende hohe Konventionalstrafe oder drohender Verlust von Folgeaufträgen wichtiger Kunden bei Nichteinhaltung zugesagter Liefer-/Fertigstellungstermine, beides infolge von
 - Personalausfall (z. B. hoher Krankenstand),
 - Maschinenausfall,
 - nicht rechtzeitigen oder falschen Materiallieferungen,
 - Witterungseinflüssen oder
 - Produktionsfehlern, die zu einer Neuproduktion führen.
 -
- Teilnahme an Hausmessen.
- Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur.
- Monats-/ Quartals-/ Jahresabschlussarbeiten bei Firmen, die zu internationalen börsennotierten Konzernen gehören,
- Durchführung betriebswirtschaftlich notwendiger Arbeiten während der Betriebsstillstandszeiten (z. B. EDV-Systemumstellung) zur Vermeidung weiterer Produktionsausfälle.
- Motiv/ Protagonist/ Mitwirkende bei Filmaufnahmen stehen nur an diesen Tagen zur Verfügung.

- Unzumutbare internationale Konkurrenz bei Ausschöpfung der Sieben-Tage-Woche im Ausland.
- Umbauten oder Austausch von Ausrüstungen während der Produktionsruhe durch Fremdfirmen (keine Reparaturen oder Instandhaltungen).
- Aufbau neuer oder Erweiterung bestehender Anlagen in bereits bestehender Maschinenhalle; Arbeiten können nur bei Betriebsstillstand durchgeführt werden.
- In der Zulieferindustrie: kurzfristige (gestiegene) Abrufe durch Kunden (z. B. in der Automobilbranche).
- Arbeiten zur Gewährleistung der Lieferverpflichtungen aufgrund saisonaler Spitzen.
- Montage- und Bauarbeiten, die aus Sicherheitsgründen oder wegen Kundenverkehrs nur bei einem ruhenden Betrieb oder bei ruhendem Straßenverkehr stattfinden können.
- Bundesuneinheitliche Feiertage, bei bundesweit tätigen Firmen mit zentraler Betriebsstätte.

Darüber hinaus werden oft Gründe angeführt, die jedoch für sich allein nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Kundenwunsch,
- falsche bzw. keine Planung der Produktionsabläufe oder
- aus wirtschaftlicher Sicht bessere bzw. einfachere Projektabläufe (z. B. „Jahresbetriebsstillstände“).